

Förderprogramm der Gemeinde Wettringen zur Begrünung von Dächern

Durch den Gemeinderat beschlossen am 28.03.2022; zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2024.

1. Förderzweck

Ziel der Förderung ist die Begrünung von Privatdächern im Gemeindegebiet.

Durch die Begrünung von Dächern soll Niederschlag zurückgehalten und CO₂ in der Luft reduziert werden. Zudem sollen eine Verbesserung des Kleinklimas sowie eine Optimierung der Dämmung der darunter liegenden Bereiche erzeugt werden.

2. Förderempfänger

Privatpersonen als Eigentümer*in oder Nutzer*in eines Wohngebäudes (bzw. Garage/ Carport) in der Gemeinde Wettringen.

Wird die Förderung von Nutzungsberechtigten beantragt, ist die Zustimmung des/der Eigentümer*in erforderlich.

3. Art und Höhe der Förderung

a. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Das Anlegen der Begrünung wird nur für Flächen ab einer Mindestgröße von 5 m² gefördert.

b. Für jeden vollen Quadratmeter wird ein Zuschuss in Höhe von 25 € gewährt.

c. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 500 €. Die Fördersumme darf die gezahlte Gesamtsumme für die Dachbegrünung nicht übersteigen.

4. Förderbedingungen

a. Die Begrünung muss als Schichtaufbau mit Dachsubstrat (für Dachbegrünung geeignetes Pflanzbodenmaterial) und mind. als extensive Dachbegrünung mit 5 bis 15 cm Substratauflage umgesetzt werden.

b. Es müssen mehrjährige, vorrangig heimische Pflanzen verwendet werden.

c. Es werden nur flächige Maßnahmen, keine Pflanzkübel gefördert.

5. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

a. Der Antragsvordruck ist online oder beim Klimaschutzmanagement der Gemeinde Wettringen erhältlich und kann per Mail oder postalisch eingereicht werden.

b. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

c. Vor der Bewilligung dürfen keine Aufträge vergeben werden.

d. Die Umsetzung muss bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

e. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Kostennachweise (z.B. Rechnung).

f. Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Wenn die im Haushalt der Gemeinde Wettringen zur Verfügung stehenden Zuschussmittel vergriffen sind, werden keine Zuschüsse mehr bewilligt.

g. Eine Doppelförderung bzw. Kumulation mit anderen Fördermitteln ist ausgeschlossen.

6. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 28.03.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Wettringen, 13.01.2025

Der Bürgermeister